

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021
um 10:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes –
BT-Drucksache 19/28653
- b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen –
BT-Drucksache 19/24633

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Entwurf des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BT-Drucksache 19/28653)

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit ist als Bundesbehörde nicht unmittelbar vom Barrierefreiheitsgesetz betroffen. Sie ist bereits heute verpflichtet, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu erstellen (BITV 2.0, Behindertengleichstellungsgesetz). Aus diesem Grund bezieht sich die Stellungnahme auf die Perspektive der Bundesagentur für Arbeit als Dienstleisterin am Arbeitsmarkt.
- Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben wirkungsvoll zu stärken, sollten Standards der Barrierefreiheit möglichst umfassend umgesetzt werden, im privaten ebenso wie im öffentlichen Raum, im baulichen ebenso wie digitalen Bereich.
- Es wird insbesondere empfohlen, den Anwendungsbereich auf geschäftlich genutzte Produkte und Dienste zu erweitern (B2B – Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen).
- Um die Komplexität für alle Beteiligten nicht unnötig zu erhöhen, sollten einheitliche Standards für alle Regelungsbereiche getroffen werden (BITV 2.0).
- Im Jahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit einen [Aktionsplan Inklusion](#) mit einem [Maßnahmenkatalog](#) veröffentlicht. Barrierefreiheit ist eines von vier Handlungsfeldern, mit denen die BA Inklusion als Arbeitgeberin und als Dienstleisterin voranbringen will.

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt den Entwurf für ein Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben wirkungsvoll zu stärken, sollten Standards der Barrierefreiheit möglichst umfassend umgesetzt werden, im privaten ebenso wie im öffentlichen Raum, im baulichen ebenso wie im digitalen Bereich.

Zur Berufstätigkeit gehört neben einer Ausstattung des Arbeitsplatzes am Arbeitsort (und bei Bedarf im Homeoffice), der Weg zur Arbeitsstelle, die Teilnahme an Bildungs- und Weiterbildungsangeboten und vieles mehr.

Barrierefreiheit stellt ein wichtiges Qualitätskriterium für Produkte und Dienstleistungen dar. Darauf sollte im Arbeitsleben nicht verzichtet werden.

Artikel 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG

Abschnitt 1 § 1 Zweck und Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist nach § 1 BFSG in Verbindung mit § 2 BFSG im Wesentlichen auf Verbrauchergeräte beschränkt.

Bewertung

Kommt das BFSG in der Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen nicht zur Anwendung, werden Menschen mit Behinderungen faktisch in vielen Bereichen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

Die Beschränkung der Barrierefreiheit auf Verbrauchergeräte macht bei Unternehmen Nachrüstungen zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich. Erfahrungswerte zeigen, dass Nachrüstungen kostenmäßig stärker zu Buche schlagen als die Berücksichtigung der Standards im Herstellungsprozess.

Wenn hingegen an alle digitalen Produkte und Dienstleistungen, insbesondere Hardwaresysteme für Universalrechner und die dafür bestimmten Betriebssysteme (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BFSG), die gleichen Barrierefreiheitsanforderungen gestellt werden, so sorgt dies für Rechtsklarheit für beide Vertragsparteien und für Synergien auf der Seite des Herstellers. Außerdem sind dann Arbeitsplätze häufiger von vornehmlich barriereärmer, mit der Folge, dass in vielen Fällen bei der Arbeitsplatzausstattung seltener angemessene Vorkehrungen zu treffen sind.

Empfehlung

Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle geschäftlich genutzten Dienste und Produkte auszuweiten.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zur BT-Drucksache 19/24633 - Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen – Barrierefreiheit umfassend umsetzen (Bündnis 90 / Die Grünen)

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Antrags, die den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit betreffen, Stellung:

1 I. Zielsetzung

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben wirkungsvoll zu stärken, sollten einheitliche Standards der Barrierefreiheit möglichst umfassend umgesetzt werden, im privaten ebenso wie im öffentlichen Raum, im baulichen ebenso wie digitalen Bereich. Insofern wird der erweiterte Anwendungsbereich auf die bauliche Barrierefreiheit begrüßt.

2 II. 11. – Bescheide, Vordrucke und Allgemeinverfügungen in Leichter Sprache

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt es ausdrücklich, das Recht auf Erläuterungen von Bescheiden, Vordrucken und Allgemeinverfügungen in Leichter Sprache verbindlicher auszustalten.